

InfoBlatt

Versickerung von Niederschlagswasser

-Rechtsgrundlagen-

Die **Versickerung von Niederschlagswasser** dient unter anderem der Anreicherung des Grundwassers. Sie gewinnt wegen der zunehmenden Versiegelung der Landschaft durch Gebäude, Gewerbe- und Verkehrsflächen immer mehr an Bedeutung.

Eine Versickerung ist aber nur dann sinnvoll und wasserwirtschaftlich vertretbar, wenn das Niederschlagswasser nicht schädlich belastet wird, etwa durch Verkehrsflächen.

Dieses InfoBlatt gibt nähere Informationen darüber, welche rechtlichen Bestimmungen bei der Errichtung von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser zu beachten sind.

A. Einführung

Nicht überall kann Niederschlagswasser dort im Erdboden versickern, wo es anfällt, zum Beispiel Dachflächen. In diesen Fällen wird es zu einer zentralen Stelle auf dem Grundstück geleitet, zum Beispiel in die Kanalisation oder zu einer Versickerungsanlage.

In einer **Versickerungsanlage** wird das gesammelte Regenwasser über den Untergrund in das Grundwasser eingeleitet.

Das Einleiten von „Stoffen“ in das Grundwasser gilt im wasserrechtlichen Sinn als „**Benutzung des Grundwassers**“. Hierzu zählt in bestimmten Fällen auch das Versickern von Niederschlagswasser mittels hierfür errichteter Versickerungsanlagen.

Eine „Benutzung des Grundwassers“ bedarf grundsätzlich einer **wasserrechtlichen Erlaubnis** durch die Untere Wasserbehörde. Die Versickerung ist also „erlaubnispflichtig“.

Nicht für jede Versickerungsanlage ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Das Hessische Umweltministerium hat Voraussetzungen für eine „**erlaubnisfreie Versickerung**“ festgelegt.

Nachfolgend werden die Anforderungen für die „erlaubnis**freie** Versickerung“ dargelegt. Anschließend wird die „erlaubnis**pflichtige** Versickerung“ erläutert.

B. Erlaubnisfreie Versickerung

Die Versickerung von Niederschlagswasser ist bei Einhalten nachstehender Anforderungen erlaubnisfrei:

- Es darf nur **nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser** zur Versickerung gebracht werden. Als nicht schädlich verunreinigt gilt Niederschlagswasser von Dach-, Terrassen- und Hofflächen **von zu Wohnzwecken** genutzten Grundstücken außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Das Regenwasser von **privaten PKW-Stellflächen** kann in der Regel ebenfalls über wasserdurchlässige Befestigungen oder geeignete Anlagen versickert werden.

- Der **Flurabstand** zum höchsten natürlichen Grundwasserstand darf **1,50 m** nicht unterschreiten. Flurabstand ist der Abstand zwischen Geländeoberfläche (auf der versickert werden soll) und dem Grundwasserstand.

Für **unterirdische Versickerungen** (z. B. Rohr-/Rigolenversickerung) gilt das gleiche für den Abstand zwischen der Sohle der Versickerungsanlage und dem Grundwasser.

Es muss sichergestellt sein, dass das Sickerwasser zum Schutz des Grundwassers in jedem Fall eine mindestens 1,50 m lange Passage im nicht wassergesättigten Bereich (**ungesättigte Bodenzone**) zurücklegt.

Für jedes Grundstück muss der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte **eigenverantwortlich** entscheiden und prüfen, ob eine Versickerung des Niederschlagswassers tatsächlich möglich ist. Gegebenenfalls kann ein fachkundiges Architektur- oder Ingenieurbüro zu Rate gezogen werden.

Grundsätzlich kann jede Art von Versickerungsanlage gewählt werden, je nach den Erfordernissen der örtlichen Gegebenheiten. Lediglich **Sickerschächte** sind in der Regel nur zulässig, wenn vorstehende Anforderungen eingehalten werden, das Grundstück nicht in einem Wasserschutzgebiet liegt und nur Überschusswasser, zum Beispiel aus Regenwassernutzungsanlagen, zur Versickerung gebracht wird.

C. Erlaubnispflichtige Versickerung

Jede andere als die unter Abschnitt B. beschriebene Versickerung von Niederschlagswasser bedarf einer **wasserrechtlichen Erlaubnis**.

So zum Beispiel die Niederschlagswasserversickerung eines der Öffentlichkeit zugänglichen Parkplatzes oder eines gewerblichen Betriebes.

Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis wird von der Unteren Wasserbehörde der Stadt Kassel **auf Antrag** erteilt.

Dem Erlaubnisantrag sind die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Planunterlagen beizufügen. Eine Erlaubnis kann immer erst nach Einzelfallprüfung erteilt werden.

Planunterlagen bei Erlaubnisanträgen:

Die Planunterlagen sind von **fachkundigen Personen** (z. B. Ingenieure der betreffenden Fachrichtung) zu erstellen.

Da die wasserrechtliche Erlaubnis auf den Grundstückseigentümer auszustellen ist, muss dieser den Antrag mit unterzeichnen.

Neben eines formlosen Antragsschreibens auf Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund / in das Grundwasser sind folgende Planunterlagen in **3-facher Ausfertigung** erforderlich und bei der

Stadt Kassel, Magistrat
Umwelt- und Gartenamt,
-Untere Wasserbehörde-,
34112 Kassel

einzureichen:

- **Flurkarte** mit Eintragung der katasteramtlichen Angaben (Gemarkung, Flur, Flurstück) der Grundstücke, auf denen das Wasser anfällt und auf denen es versickert werden soll;
- **Nennung der / des Grundstückseigentümer(s)**;
- **Lageplan/ -pläne** mit folgenden Eintragungen: Versickerungsanlage, Abstände zu baulichen Anlagen sowie zu Grundstücksgrenzen, Abmessungen der Versickerungsanlage, Leitungsverlauf von der Anfallstelle des Niederschlagswassers bis zur Versickerungsanlage sowie (falls geplant) Überlaufleitung zur Kanalisation oder zu einem Vorfluter (oberirdisches Gewässer);
- **Schnittzeichnungen** der Versickerungsanlage, Querprofil des Bodenaufbaus mit Tiefenlage des Grundwasserspiegels bzw. der grundwasserführenden Schicht, relevante Geländehöhen (auch bezüglich der Grundstücksgrenzen und der Gebäude);
- **Berechnung/Nachweis** über: Wasseranfall, Bemessung der Versickerungsanlage, Bodenaufbau, kf-Wert (Durchlässigkeitsbeiwert);
- **Erläuterungsbericht** als Ergänzung zu den Plänen und Berechnungen, z. B. mit folgenden Aussagen:
 - Art der Fläche, auf der das Niederschlagswasser anfällt (z. B. Dachfläche),
 - derzeitige und frühere Nutzung des Grundstücks, auf dem das Niederschlagswasser versickert werden soll,
 - Angaben darüber, wie sichergestellt ist/werden soll, dass das Niederschlagswasser nicht schädlich verunreinigt werden kann;
- **Ergebnisse von Erkundungen des Untergrundes** (z. B. Aufbau der Bodenschichten, Grundwasserflurabstand, Durchlässigkeitsbeiwert des Bodens) sowie Bodenanalysen (z. B. auf Schadstoffbelastung) sind in der Regel Voraussetzung für die Prüfung des Erlaubnisantrages.

Bei **potentiell stark verschmutzten Abflüssen** (z. B. durch Schadstoffe des Kfz-Verkehrs belastete Flächen) ist eine Versickerung in der Regel nur nach **vorgeschaletter Reinigungsstufe** zulässig. Hierunter sind Einrichtungen zu verstehen, die z.B. absetzbare Stoffe zurückhalten, um die Wirkung der Versickerungsanlage möglichst langfristig zu erhalten.

Bei einer Versickerung von Niederschlagswasser in einem **Wasserschutzgebiet** wird das Hessische Landesamt für Bodenforschung, Wiesbaden, im Erlaubnisverfahren beteiligt. Die Versickerung muss hier besonders kritisch betrachtet werden, insbesondere bei Verkehrsflächen.

D. Allgemeine Bestimmungen zu Abschnitt B. und C. sowie Hinweise

Das „ATV-Arbeitsblatt A 138“ der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) gibt allgemeingültige Hinweise und Berechnungsformeln für die Bemessung von Versickerungsanlagen. Es ist über die Gesellschaft zur Förderung der Abwassertechnik e. V., Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef zu beziehen.

Weitere Informationen über die Bemessung und den Bau von Versickerungsanlagen können beim Hessischen Umweltministerium, Referat Öffentlichkeitsarbeit, Postfach 3109, 65021 Wiesbaden erfragt werden, so zum Beispiel die Broschüre „Praxisratgeber Entsiegeln und Versickern in der Wohnbebauung“.

Wesentliche Bedeutung ist der **Unterhaltung** aller Versickerungsanlagen beizumessen. Diese können sich nach längerer Nutzungszeit mit absetzbaren Stoffen zusetzen, so dass sich anfängliche Versickerungen unter Umständen erheblich reduzieren.

Weitere Vorschriften, z. B. die Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zwischen Versickerungsanlage und (Nachbar-) Gebäuden und / oder Nachbargrundstücken sind zu beachten.

Auf die entsprechenden Rechtsgrundlagen, z. B. Hessisches Nachbarrechtsgesetz, wird verwiesen.

In **Wasserschutzgebieten** sind die Regelungen der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen zu beachten. Weite Bereiche der Stadtteile **Bettenhausen, Waldau, Niederzwehren und Wolfsanger** liegen in einem Wasserschutzgebiet. So sind hier z. B. Sicker-schächte grundsätzlich verboten.

Rechtsgrundlagen:

Benutzung des Grundwassers: § 3 Absatz 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz. **Wasserrechtliche Erlaubnis:** § 2 Absatz 1, § 7 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz.

InfoBlatt „Versickerung von Niederschlagswasser“
Fassung: Mai 1999